Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Geschäftszeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00	2815	23.06.2000 stan

Ausfertigung
Beschluss

In der Strafsache gegen

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14.01.1974 in Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, bei Lütfi Göktekin, 10999 Berlin,

a l i a s

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07.11.1970 in Georgcay,

wird die Anklage der

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 28.03.2000 - 52 Js 7/00 -

unter Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsgericht Tiergarten

- Strafrichter -

zur Hauptverhandlung zugelassen.

W e i d n e r
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

AMTSGERICHT TIERGARTEN · BERLIN · 280

LEA IV A 1523
(Ismail, 07.11.1970)

30.06.2000
305

Vermerk

V

1. Paß mit Gültigkeit bis zum 30.04.2000 lag vor

2. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Duldung

   Gültigkeitsdauer verlängern bis zum 01.10.2000.

   Aufenthalt auf den Bereich des Landes Berlin beschränken.

   Bedingungen / Auflagen :

 - Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

 - Aufnahme eines Studiums
   oder einer Ausbildung
   nicht gestattet.

 - räumlich beschränkt auf
   das Land Berlin.

 - Passvorlage ist erforderlich

Entscheidungsgrundlage : AuslG § 55.

gefertigt:

3. Statistik notieren
   AZR neue Fristenkontrolle (Tag der neuen Gültigkeitsdauer)
   KK notieren

4. Wv _____

I.A.
Ruß

163

LEA IV A 1523
(Ismail, 07.11.1970)

02.05.2000
305

Vermerk

V

1. Paß mit Gültigkeit bis zum 30.04.2000 lag vor

2. **Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Duldung**

   Gültigkeitsdauer verlängern bis zum 01.07.2000.

   Aufenthalt auf den Bereich des Landes Berlin beschränken.

   Bedingungen / Auflagen :

   - Erwerbstätigkeit nicht gestattet.
   - Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung nicht gestattet.
   - räumlich beschränkt auf das Land Berlin.
   - Passvorlage ist erforderlich

Fr. IV B 225
Passbeschaffung dauert die Passbeschaffung noch an.

Entscheidungsgrundlage : AuslG § 55.

gefertigt:

3. Statistik notieren
   AZR neue Fristenkontrolle (Tag der neuen Gültigkeitsdauer)
   KK notieren

4. Wv

I.A.
Ruß

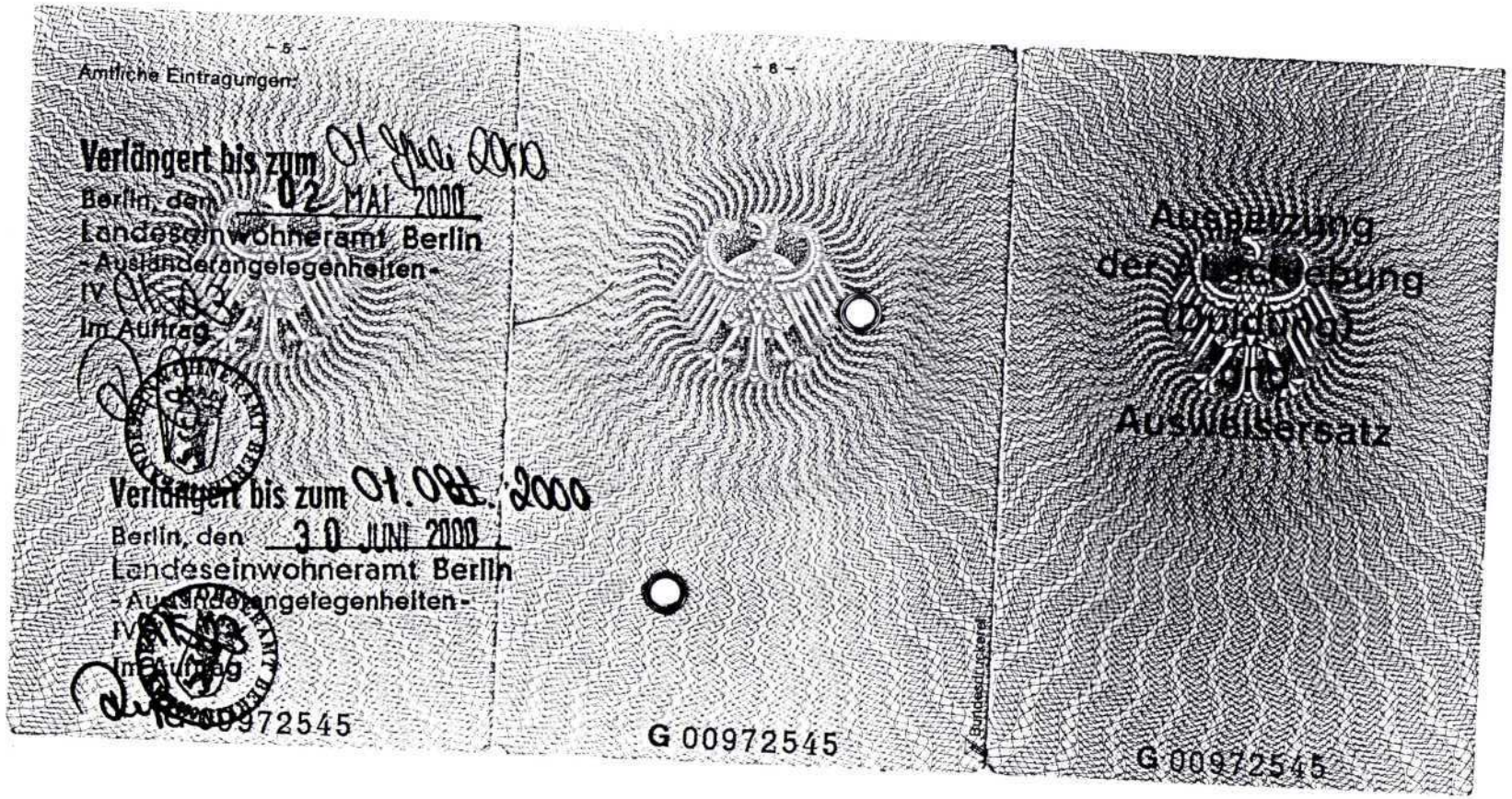
- 5 -
Amtliche Eintragungen
Verlängert bis zum 01 Mai 2010
Berlin, den 02 MAI 2000
Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -
IV
Im Auftrag
Verlängert bis zum 01.08.2000
Berlin, den 30 JUNI 2000
Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -
IV
Im Auftrag
G 00972545
- 6 -
G 00972545
Ausgabevermerk
Ausweisersatz
G 00972545

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

[illegible] A11

[illegible] 1000

[illegible]

Erwerbstätigkeit [illegible] gestattet.

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Fortbildung nicht gestattet.

Ausländerbehörde: Landeseinwohneramt Berlin
Ausländerangelegenheiten

FA 1511

Im Auftrag

Märkert

Datum: Unterschrift 11. Feb. 2000

- 3 -

Ausweisersatz

Geburtstag und -ort 07. Nov. 1970

Georgcay

Staatsangehörigkeit

aserbaidschanisch

Unterschrift des Inhabers

- 4 -

Diese Duldung gilt [illegible]

Bezeichnung des Ausweises

Ausweis-Nr. ausgestellt

von

Behörde, Staat

Amtliche Eintragungen:

Gültiges Reisedokument ist vorzulegen, ggf. Nachweis über beantragte Neuausstellung / Verlängerung.

Landeseinwohneramt Berlin
Referat Meldeangelegenheiten, Pass- und Ausweiswesen

Berlin

Meldestelle 53

BERLIN,DEN 31.01.2000

--ZUR PERSON NICHT AUSGEWIESEN--

MST 5313

TELEFON 699- APP. 31567

BESCHEINIGUNG AUS DEM MELDEREGISTER

NAME: ISMAIL
VORNAME: RUSTEM
GEBNAME: -----
GEB. AM 07.11.1970 IN GÖGCAY
FAM-STAND: LEDIG
STAATSANG: ASERBAIDSCHANISCH

MELDEZEIT:

VOM 31.01.2000 BIS JETZT
10999 BERLIN (KREUZBERG), REICHENBERGER STR. 075
BEI LÜTFI GÖKTEKIN

IM AUFTRAG

EBERT

LANDESEINWOHNERAMT BERLIN
16
Meldestelle 53

Die nachstehenden Daten werden gemäß § 15 Abs. 3 des Berliner Meldegesetzes bestätigt. 161

ANMELDEBESTÄTIGUNG – Landeseinwohneramt Berlin –

MSt 53	Einzugsdatum 31.01.2000 (31.1.2000)
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk) Reichenberger Str. 75, 3 OG li.	
10999 **Berlin**	

LANDESEINWOHNERAMT BERLIN 45 Meldestelle 53

LANDESEINWOHNERAMT BERLIN Dienstsiegelabdruck 16 Meldestelle 53

Berlin, den 31. JAN. 2000

Im Auftrag

	Lfd. Nr.	Familienname, akadem. Grad	Vorname(n) (Unterstreichung eines Rufnamens erfolgt freiwillig
Personen, die heute angemeldet wurden:	1		
	2	~~Rüstem~~ Ismail	~~Ismail~~ Rüstem
	3		
	4		

RNK 1660

HP LaserJet 3100
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

BESTATIGUNGSBERICHT SENDEN fur
RAe LILGE & KEWENIG
+49 30 61304667
4-Jul-00 15:20

Job	Startzeit	Last	Rufnummer oder ID	Typ	Seite	Modus	Status
582	4. 7 15:19	0'43"	+49 30 90142010	Senden	2/ 2	FK144	Fertig

Gesamt 0'43" Seiten gesendet: 2 Seiten gedruckt: 0

A N W A L T S S O Z I E T Ä T

K e w e n i g & L i l g e

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Amtsgericht Tiergarten
Abt. 251a

10548 Berlin

TEL.: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL @ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

04.07.2000

- Vorab per Fax -

In Sachen

./. Rustem ISMAIL (lt. Gerichtsakte:Hasanov HYESJM)

- 251a Ds 349/00 -

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, daß wir Herrn Ismail vertreten.

Wir beantragen,

uns Akteneinsicht zu gewähren.

Weiterhin bitten wir um Verlegung des Termins am 19. Juli 2000 auf eine Zeit *ab 13 Uhr bzw. vor 9.30 Uhr*, da sowohl der Unterzeichner als auch die Kollegin um 11 Uhr bereits Termine haben.

Lilge
Rechtsanwalt

Vollmacht

Zustellungen bitte nur an den/die Bevollmächtigten

Den Rechtsanwälten

HARALD LILGE & MARITA KEWENIG
SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen LIS MAIL

wegen 251a DS 349/00

Die Vollmacht erstreckt sich auf:

- die Prozeßführung, insbesondere gem. §§ 81, 82 ff ZPO. Sie beinhaltet auch die Ermächtigung hinsichtlich Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- die Vertretung im Ehescheidungsverfahren,
- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen, auch gemäß § 411 II StPO in Verbindung mit den §§ 233 I, 234 StPO,
- die Vertretung in außergerichtlichen und sonstigen Verfahren,
- die Geltendmachung von Ansprüchen in Unfallsachen gegenüber Versicherern, Schädigern usw.,
- die Begründung und die Aufhebung von Vertragsverhältnissen, gleich welcher Art. Sie erstreckt sich weiterhin darauf, einseitige Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit stehen. Dies gilt auch für Kündigungen.

Die Vollmacht ist für alle Instanzen, Folge- und Nebenverfahren aller Art erteilt, einschließlich des Rechts, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht bezieht sich auch darauf, Rechtsmittel einzulegen, Rechtsmittelverzicht zu erklären, Rechtsmittel zurückzunehmen, sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Anträge zu stellen bzw. zurückzunehmen. Darüberhinaus befugt die Vollmacht zur Erledigung der obigen Angelegenheit durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.
Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich Inkassovollmacht, sowohl hinsichtlich des Streitgegenstandes, als auch aller Nebenforderungen einschließlich etwaiger Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Justizkasse bzw. anderer Behörden.

, den 4.7.00

Unterschrift

Bestell-Nr.: FV 1581-00, ReNoService GmbH, Berlin (7/97)

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hasanov Hyesjm
bei Lütfi Güktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	5.7.00 Her

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Terminsverlegung

neuer Termin am	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000,	**8.45**	**I/C106**	**Turmstraße 91**

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

Tatvorwurf: Verstoß gegen d. Ausländergesetz

ist der Termin vom
19. Juli 2000, 11.00 Uhr aufgehoben worden.

Sie werden daher nunmehr **zu dem oben genannten Termin geladen.**

Um Verständnis für diese aus Gründen der Prozessleitung notwendig gewordene Maßnahme wird gebeten.
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Anlage.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Justizangestellte

Übersicht

der Rechtsfolgen bei Ausbleiben im Termin

Angeklagter im Strafverfahren:

1. Verhaftung oder polizeiliche Vorführung zum nächsten Termin, es sei denn, daß anliegend von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung Befreiung erteilt ist.

2. Weist die anliegende Ladung lediglich darauf hin, daß im Falle des Nichterscheinens des Angeklagten in der Hauptverhandlung in dessen Abwesenheit verhandelt werden könne (§ 232 Abs. 1 StPO), kann für den Fall des Ausbleibens auf Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Entziehung der Fahrerlaubnis, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung; Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, erkannt werden.

Angeklagter im Strafbefehlsverfahren:

Verwerfung des Einspruchs gegen den Strafbefehl, wenn keine Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger erfolgt.

Angeklagter im Privatklageverfahren:

Polizeiliche Vorführung oder Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, wenn er durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird und sein persönliches Erscheinen anliegend nicht angeordnet ist.

Zeuge/Sachverständiger/Dolmetscher:

Auferlegung der durch das Ausbleiben verursachten Kosten und Verhängung eines Ordnungsgeldes von 5,00 bis 1.000,00 DM.

Gegenüber Zeugen kann zusätzlich für den Fall, daß das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen festgesetzt und außerdem die zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

Bei Zeugen erfolgt die Auferlegung der Kosten sowie die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft selbst dann, wenn genügende Entschuldigungsgründe erst verspätet vorgebracht werden und nicht glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen kein Verschulden an der Verspätung trifft.

Gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter des Beschuldigten:

Bei bloßer Benachrichtigung von der Terminsverlegung treten keine Rechtsfolgen ein. Wird dagegen entsprechend dem anliegenden Wortlaut zu dem neuen Hauptverhandlungstermin **geladen**, so gelten die oben für den **Zeugen** aufgezeigten Rechtsfolgen (Kosten, Ordnungsgeld, Ordnungshaft).

Privatkläger:

Sofern der Privatkläger nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird, gilt die Privatklage bei seinem Ausbleiben als zurückgenommen. Ist anliegend das persönliche Erscheinen des Privatklägers angeordnet, so gilt bei seinem Ausbleiben die Privatklage auch dann als zurückgenommen, wenn der Privatkläger durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Neben den Rechtsfolgen für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, die mit vorstehender Übersicht nochmals mitgeteilt werden, sind mit der Ladung zum ersten Termin ggf. **weitere** wichtige Hinweise und Erläuterungen gegeben worden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß insoweit bei **Terminsverlegung** auf die frühere ausführliche Ladung Bezug genommen werden muß.

Ausdrücklich wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß der Antritt der Fahrt zum Termin von einem anderen als dem in dieser Ladung genannten Ort zur Vermeidung von Nachteilen bei der Festsetzung der Entschädigung dem Gericht unter Angabe der Geschäftsnummer sofort mitzuteilen ist.

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hasanov Hyesjm
bei Lütfi Güktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	5.7.00 Her

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Terminsverlegung

neuer Termin am	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000,	**8.45**	**I/C106**	**Turmstraße 91**

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

Tatvorwurf: Verstoß gegen d. Ausländergesetz

ist der Termin vom
19. Juli 2000, 11.00 Uhr aufgehoben worden.

Sie werden daher nunmehr **zu dem oben genannten Termin geladen.**

Um Verständnis für diese aus Gründen der Prozessleitung notwendig gewordene Maßnahme wird gebeten.
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Anlage.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Justizangestellte

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Sprechzeiten
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Herrn Rechtsanwalt
Harald Lilge
c/o Anwaltssozietät Kewenig & Lilge
Sonnenallee 83

12045 Berlin

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des **Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.**

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00	Rustem Ismail /lt. GA Hasanov Hyesjm	2816	5.7.00 Her

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Ladung zum Termin am

Datum	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000	**8.45**	**I/C106**	~~**Turmstraße 91**~~ Wilsnacker Str. 4

Sehr geehrter Herr Lilge,

in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

Tatvorwurf: Vestoß gegen d. Ausländergesetz

werden Sie als **Verteidiger d. Angeklagten** zur Hauptverhandlung geladen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Justizangestellte

StP 30
Ladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung
vor das Amtsgericht (§ 218 StPO)

Übersicht

der Rechtsfolgen bei Ausbleiben im Termin

Angeklagter im Strafverfahren:

1. Verhaftung oder polizeiliche Vorführung zum nächsten Termin, es sei denn, daß anliegend von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung Befreiung erteilt ist.

2. Weist die anliegende Ladung lediglich darauf hin, daß im Falle des Nichterscheinens des Angeklagten in der Hauptverhandlung in dessen Abwesenheit verhandelt werden könne (§ 232 Abs. 1 StPO), kann für den Fall des Ausbleibens auf Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Entziehung der Fahrerlaubnis, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung; Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, erkannt werden.

Angeklagter im Strafbefehlsverfahren:

Verwerfung des Einspruchs gegen den Strafbefehl, wenn keine Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger erfolgt.

Angeklagter im Privatklageverfahren:

Polizeiliche Vorführung oder Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, wenn er durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird und sein persönliches Erscheinen anliegend nicht angeordnet ist.

Zeuge/Sachverständiger/Dolmetscher:

Auferlegung der durch das Ausbleiben verursachten Kosten und Verhängung eines Ordnungsgeldes von 5,00 bis 1.000,00 DM.

Gegenüber Zeugen kann zusätzlich für den Fall, daß das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen festgesetzt und außerdem die zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

Bei Zeugen erfolgt die Auferlegung der Kosten sowie die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft selbst dann, wenn genügende Entschuldigungsgründe erst verspätet vorgebracht werden und nicht glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen kein Verschulden an der Verspätung trifft.

Gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter des Beschuldigten:

Bei bloßer Benachrichtigung von der Terminsverlegung treten keine Rechtsfolgen ein. Wird dagegen entsprechend dem anliegenden Wortlaut zu dem neuen Hauptverhandlungstermin **geladen**, so gelten die oben für den **Zeugen** aufgezeigten Rechtsfolgen (Kosten, Ordnungsgeld, Ordnungshaft).

Privatkläger:

Sofern der Privatkläger nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird, gilt die Privatklage bei seinem Ausbleiben als zurückgenommen. Ist anliegend das persönliche Erscheinen des Privatklägers angeordnet, so gilt bei seinem Ausbleiben die Privatklage auch dann als zurückgenommen, wenn der Privatkläger durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Neben den Rechtsfolgen für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, die mit vorstehender Übersicht nochmals mitgeteilt werden, sind mit der Ladung zum ersten Termin ggf. **weitere** wichtige Hinweise und Erläuterungen gegeben worden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß insoweit bei **Terminsverlegung** auf die frühere ausführliche Ladung Bezug genommen werden muß.

Ausdrücklich wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß der Antritt der Fahrt zum Termin von einem anderen als dem in dieser Ladung genannten Ort zur Vermeidung von Nachteilen bei der Festsetzung der Entschädigung dem Gericht unter Angabe der Geschäftsnummer sofort mitzuteilen ist.

Geschäftsnummer:
251a Ds 349/00
Uhrzeit:
11.00

Termin am:
19. Juli 2000
Saal:
C 106

16

Es wurden geladen: mit Vordruck StP OWi

Soweit zusätzlich Übersetzungen beigefügt werden, ist dies kenntlich gemacht
- z. B. SÜ=serbokroatische Übersetzung/TÜ=türkische Übersetzung

1 Beschuldigte(r)/Betroffene(r):
Hasanov Hyesjm, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin, bei Lütfi Göktekin, m. ZU + forml., mit Eröff. B. — 20

Verteidiger, RA:

Zeugen:

1 Dolmetscher:
Dr. Habibi, Helgoländer Ufer 5, 10557 Berlin, — 33

Sachverständige(r)

gesetzl. Vertreter:

Privatkläger:

Nebenkläger:

RA:

Einziehungsbeteiligter:

Es wurden benachrichtigt:

StA/AA:
52 Js 7/00 m. EB — 31 a

gesetzl. Vertreter: — 31/32 c

Jugendamt: — 31 b

Bewährungs-/Gerichtshelfer: — 31 b

Verwaltungsbehörde:

Vorführungsbefehl an: — 112
Nachricht an Saalwachtmeister gef. und ab — 82 c

Vorführungsunterlagen — V8336a, 82/82a

82 c

1 ZU
EB
BHS
2 forml. ab am 27.6.00 stan

251a Ds 349/00

Geschäftsnummer

Beglaubigte Abschrift

Rechtskräftig
seit dem 27.07.00.
Berlin, den 02.08.2000
Hlrsch
Justizamtsinspektorin

AMTSGERICHT TIERGARTEN

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

Hasanov H y e s j m , **Georgcay/**
geboren am 14. Januar 1974 in Aserbaidschan,
wohnhaft: Reichenberger Straße 75,
10999 Berlin, b. Lütfi Güktekin,

alias:

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay/Aserb.,
wohnhaft: Reichenberger Straße 75,
10999 Berlin,

wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat in der Sitzung vom 19. Juli 2000, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Weidner	als Strafrichter,
Staatsanwältin Eickelmann	als Beamtin der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Lilge	als Verteidiger,
Justizangestellte Salewski	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zu einer Geldstrafe von

120 (einhundertzwanzig) Tagessätzen
zu je 10,00 (zehn) DM

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

StP 42
Urteilsurschrift (§ 275 StPO) - AG -

G r ü n d e :

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht.

Weidner

Ru.

Beglaubigt

Justizangestellte

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hananov Hyesjm
bei Lütfi Güktekin
REichenberger Str. 75

10999 Berlin

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	8.8.00 stan

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte

VERSAND

Vollmacht

Zustellungen bitte nur an den/die Bevollmächtigten

Den Rechtsanwälten

MARITA KEWENIG & HARALD LILGE
SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen ./. Ismail
wegen Vollstreckung 25 Ja Ds 349/00

Die Vollmacht erstreckt sich auf:

- die Prozeßführung, insbesondere gem. §§ 81, 82 ff ZPO. Sie beinhaltet auch die Ermächtigung hinsichtlich Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- die Vertretung im Ehescheidungsverfahren,
- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen, auch gemäß § 411 II StPO in Verbindung mit den §§ 233 I, 234 StPO,
- die Vertretung in außergerichtlichen und sonstigen Verfahren,
- die Geltendmachung von Ansprüchen in Unfallsachen gegenüber Versicherern, Schädigern usw.,
- die Begründung und die Aufhebung von Vertragsverhältnissen, gleich welcher Art. Sie erstreckt sich weiterhin darauf, einseitige Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit stehen. Dies gilt auch für Kündigungen.

Die Vollmacht ist für alle Instanzen, Folge- und Nebenverfahren aller Art erteilt, einschließlich des Rechts, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht bezieht sich auch darauf, Rechtsmittel einzulegen, Rechtsmittelverzicht zu erklären, Rechtsmittel zurückzunehmen, sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Anträge zu stellen bzw. zurückzunehmen. Darüberhinaus befugt die Vollmacht zur Erledigung der obigen Angelegenheit durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.
Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich Inkassovollmacht, sowohl hinsichtlich des Streitgegenstandes, als auch aller Nebenforderungen einschließlich etwaiger Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Justizkasse bzw. anderer Behörden.

21.08.00, den

Unterschrift

Bestell-Nr.: FV 1581-00, ReNoService GmbH, Berlin (7/97)

A N W A L T S S O Z I E T Ä T

Kewenig & Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

25.08.2000

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Staatsanwaltschaft I bei dem LG Berlin
Abt. 52
Turmstr. 91

10559 Berlin

In der Strafvollstreckungssache
./. Rustem Ismail (bei Ihnen evtl. fälschlicherweise Hasanov Hysejm)
- 52 Js 7/00 Vrs -

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, daß wir Herrn Ismail vertreten.

Das zu vollstreckende Strafurteil mit dem Az. 251a Ds 349/00 wird Ihnen von der Kanzlei der Abt. 251a demnächst übersandt werden. Wir bitten schon jetzt, alle Zustellungen in der Sache an uns zu bewirken.
Für Herrn Ismail sind Leistungen nach dem AsylbLG beantragt, aber noch nicht bewilligt. Je nach Ergebnis werden wir Ratenzahlung oder Ableistung durch freie Tätigkeit beantragen.

Lilge
Rechtsanwalt

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

***Anlage № 2**

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
Herr
Rüstem Ismail
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Berlin, 09.09.2000

Bestätigung

Sehr geehrte Herr Ismail,

hiermit bestätigen wir Ihnen, daß Sie in unserer oben genannten Wohnung derzeit wohnhaft sind. Sie wohnen kostenfrei bei uns.

Zu betonen ist, daß wir keinen gemeinsamen Haushalt führen.

Für Ihren sonstigen Lebensunterhalt sind wir nicht zuständig.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

Ich, Rüstem Ismail, geb. am 07.11.1970, gebe folgende Erklärung ab:

Als ich im August 1998 nach Deutschland einreiste, wurde ich einen Tag später von der Polizei aufgegriffen. Ich hatte meinen Paß an dem vorherigen Tag verloren.

Anschließend verbrachte ich ca. 3 ½ Monate in der Abschiebegewahrsam in Köpenick, wo sie mich aufgrund meines gesundheitlich schlechten Zustandes freiließen.

Obwohl ich viermal bei der Ausländerbehörde war, wurde mir keine Duldung geschweige denn eine Aufenthaltserlaubnis gegeben. Die Termine wurden immer wieder verschoben. Etwas schriftliches wurde mir nicht gegeben. Ich wurde sozusagen hinausgeschmissen. Seit dem Zeitpunkt an hatte ich gar keine Papiere, so daß ich auch nicht das Land verlassen konnte.

Insbesondere hatte ich im Winter keine Bleibe und keine Nahrung. Ich mußte in Moschee`s, Bar`s und ähnliches übernachten, um mich vor dem eiskalten Winter zu schützen.

Geld konnte ich ohne Papiere nicht verdienen. Ich mußte mir Essen und Trinken von gastronomischen Betrieben erbetteln. Nur konnte ich das nicht jeden Tag machen. Es gab viele Tage, wo ich nichts bekam und hungern mußte.

Da ich hungerte und auf der Straße lebte, wurde ich sehr krank. Ohne Papiere konnte ich keinen Arzt aufsuchen.

Im Oktober 1999 wurde ich erneut von der Polizei aufgegriffen. Erneut war ich 3 ½ Monate in der Abschiebegewahrsam in Köpenick.

Vorher hatte ich einen Freund kennengelernt, der mich in der Gewahrsam auch besuchte. Dieser hat sich auch um meine Freilassung bemüht.

Da mir kein Heim zugewiesen worden war, bat ich meinen Freund, bei ihm zu bleiben, so daß ich bei ihm angemeldet bin.

Für meinen Lebensunterhalt (Nahrung) kam er nur anfangs auf. Später nicht, so daß ich draußen von Kirchen, Moscheen, Imbissen, Vereinen, Club`s u. ä. wieder Essen erlangen mußte. Die Menschen hatten Mitleid mit mir, und aufgrund unserer Kultur haben sie mir geholfen.

Da ich krank bin, benötige ich dringend ärztliche Hilfe, da ich an Hepatitis B und anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt bin. Dieses sagten mir Ärzte aus. Rückfragen können Sie stellen an die: Wilmersdorfer Str. 98/ 99 in 10629 Berlin/ Tel: 34 30 82 03. Mehr konnte man mir nicht helfen. Da es auch eine ansteckende Krankheit ist, möchte ich nicht, daß ich andere Menschen anstecken, so daß ich dringend einen Arzt benötige.

Daher bitte ich um eine Bescheinigung, einen Arzt aufsuchen zu dürfen. Ferner möchte ich entweder Sozialhilfe, oder zumindest eine Arbeitserlaubnis, um zumindest 2 Std./ Tag arbeiten zu können, um meinen Lebensunterhalt finanzieren zu können.

In Anbetracht meines sehr schlechten psychischen und physischen Zustandes bitte ich Sie, mir zu helfen.

12.09.00

Rüstem Ismail

A N W A L T S S O Z I E T Ä T

Kewenig & Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Landeseinwohneramt Berlin
Ausländerangelegenheiten IV A 1523

- Nur per Fax -

26.09.2000

Duldung für Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970
in Georgcay, Aserbaidschan

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, daß wir Herrn Ismail vertreten. Unsere Vollmacht senden wir mit.

Die Duldung unseres Mandanten läuft am 01.10.2000 ab. Er wird daher am 29. September bei Ihnen vorsprechen. Vorher möchte ich mich bei Ihnen erkundigen, ob bezüglich der Verlängerung der Duldung Schwierigkeiten auftreten könnten. Ich werde daher morgen versuchen, Sie telefonisch zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

VG 32A 594/00

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Rustem Ismail, geb. 07.11.1970 in Georgcay/Aserbaidschan, erkläre hiermit in Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe einer auch nur fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung zur Vorlage bei Gericht bzw. bei Behörden an Eides Statt:

Ich bin im August 1998 nach Deutschland eingereist. Leider wurde mir schon am Tag der Einreise der Paß gestohlen. Schon einen Tag später wurde ich festgenommen und verbrachte dreieinhalb Monate im Abschiebegewahrsam in Köpenick. Nach meiner Entlassung aus gesundheitlichen Gründen war ich viermal bei der Ausländerbehörde, die mir aber keine Duldung erteilen wollte. Ich hatte dann Angst, wieder verhaftet zu werden und habe jeglichen Kontakt mit Behörden gemieden.
Ich bin jeweils kurzzeitig bei verschiedenen Bekannten untergekommen, mußte aber auch im Freien übernachten. Das Essen habe ich in Obdachlosenküchen, an den Hintertüren von gastronomischen Betrieben und in Moscheen erbettelt. Manchmal wurde ich auch von Landsleuten eingeladen.
Im Oktober 1999 wurde ich erneut festgenommen und in Köpenick inhaftiert. Die Entlassung erfolgte am 27. Januar 2000. Ich habe dann endlich am 1. Februar 2000 eine Duldung bekommen, die zuletzt am 29. September 2000 um weitere drei Monate verlängert wurde.
Am 25. Februar 2000 habe ich beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragt.
Bis heute sind mir keine Leistungen gewährt worden, weil ich immer darauf verwiesen werde, einen Nachweis über meine wirtschaftlichen Verhältnissen zu erbringen. Ich soll lückenlose Bescheinigungen von allen Menschen, die mir geholfen haben, beibringen, um nachzuweisen, daß ich jetzt auf Sozialleistungen angewiesen bin.
Dies ist jedoch gar nicht möglich, weil es so viele verschiedene Personen waren. Ich kann auch im einzelnen oft gar nicht sagen, wer mir wann geholfen hat. Diejenigen, die ich angesprochen habe, wollten nichts unterschreiben, weil sie Angst hatten, Probleme zu bekommen.
Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich kein Einkommen habe und weiter auf die Unterstützung guter Menschen angewiesen bin. Von diesen ist jedoch niemand in der Lage, mich dauerhaft zu unterhalten. Ich darf zur Zeit bei einem Bekannten wohnen, wo ich auch gemeldet bin. Über die bloße Unterkunft hinaus ist dieser aber nicht willens, mir zu helfen.

Ich bin zur Zeit krank, nicht einmal einen Krankenschein wollte das Bezirksamt mir ausstellen. Beim Gesundheitsamt Charlottenburg wurde ein "Zustand nach Hepatitis B" festgestellt. Ich fühle mich aber noch sehr krank und bin behandlungsbedürftig. Ich bin morgens oft sehr schwach und muß mich übergeben. Außerdem hat ein Arzt für Obdachlose bei mir eine ansteckende Geschlechtskrankheit festgestellt und mir gesagt, daß ich auf keinen Fall Geschlechtsverkehr haben dürfe. Warum diese Erkrankung im Gesundheitsamt Charlottenburg nicht festgestellt wurde, kann ich nicht sagen.

5.10.00
Ort, Datum

Unterschrift

Ausfertigung

VG 32 A 594.00

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail,
bei Lütfi Göktekin,
Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kewenig & Lilge,
Sonnenallee 83, 12045 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin,
Abt. Sozialwesen und Sport, -Rechtsstelle-,
Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 32. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Droste
als Einzelrichter

am 23. Oktober 2000 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Die Kammer hat die Sache durch Beschluss vom 23. Oktober 2000 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Der *sinngemäße Antrag*,

> den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab 11. Oktober 2000 (Antragseingang bei Gericht) Leistungen gemäß §§ 3 und 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu gewähren,

hat keinen *Erfolg*.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller, der im Besitz einer bis 2. Januar 2001 gültigen Duldungen gemäß § 55 des Ausländergesetzes ist, gehören allerdings grundsätzlich zu den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).

Gemäß § 1 a Nr. 2 AsylbLG in der ab 1. September 1998 geltenden Fassung - BGBl. I S. 2505 - erhalten Leistungsberechtigte nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen jedoch nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. *Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.*

Der Tatbestand des § 1 a Nr. 2 AsylbLG ist dann erfüllt, wenn der Aufenthalt von Ausländer aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht beendet werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn sie einen vorhandenen Pass nicht vorlegen, bei der Passbeschaffung nicht mitwirken, Ausweisdokumente vernichtet haben oder ihre Abschiebung durch Widerstandshandlungen oder Untertauchen vereiteln (vgl. zu einzelnen Beispielen für Vereitelungshandlungen Bundesrat Drucksache 691/97).

Hier können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, weil der Antragsteller seinen Reisepass, mit dem er nach seinen eigenen insoweit konsequenten

Angaben nach Deutschland gekommen ist, der Ausländerbehörde nicht vorlegt. Dass der Antragsteller seinen Pass nicht mehr besitzt, ist nach der hier nur gebotenen summarischen Prüfung nicht glaubhaft gemacht. Dazu hätte es substantiierter und widerspruchsfreier Angaben zu seinem Passverlust bedurft. Diese liegen aber nicht vor. Vielmehr hat der Antragsteller unterschiedlichste Angaben zum Passverbleib gemacht, die nicht miteinander in Einklang zu bringen sind und die deshalb offenbar nur dazu dienen, einen nicht erfolgten Passverlust vorzutäuschen. Am 7. August 1998 wurde der Antragsteller erstmals verhaftet und gab gegenüber der Polizei an, sein Reisepass befinde sich bei einer Freundin, deren Namen und Adresse er nicht kenne (Bl. 3 d. AA). Anders gab er bei seiner Vernehmung als Beschuldigter am 30. Oktober 1998 gegenüber der Polizei an, sein Pass sei ihm am Tage der Festnahme zusammen mit 400,- DM aus einer Lederjacke gestohlen worden, die er anläßlich einer Hochzeitsfeier im Festsaal aufgehängt habe. Noch einmal anderes äußerte sich der Antragsteller mit Erklärung vom 12. September 2000 gegenüber dem Antragsgegner (Bl. 28 d. VV) und in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 5. Oktober 2000 ohne die Umstände des Passverlustes zu konkretisieren dahingehend, dass der Pass bereits am Tag der Einreise bzw. einen Tag vor seiner Verhaftung verloren gegangen bzw. gestohlen worden sei. Bei dieser Sachlage muss davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller einen vorhandenen Reisepass nicht vorlegt, um seine Abschiebung zu verhindern. Bestätigt wird der Umstand, dass der Antragsteller schuldhaft versucht, seine Abschiebung zu verhindern, dadurch, dass er zeitweise bis zu seiner erneuten Verhaftung untergetaucht ist und eine Aliasidentität benutzt hat (Bl. 63 R bis 75 d. AA). Aufgrund dessen, dass der Antragsteller untergetaucht war, wurde die Passbeschaffung vom Landeseinwohneramt Berlin vorübergehend ausgesetzt. Die Aliasidentität führt darüber hinaus zu zusätzlichen hier nicht weiter aufzuklärenden Zweifeln daran, ob der Antragsteller für die laufende bisher erfolglose Passbeschaffung durch das Landeseinwohneramt Berlin tatsächlich seine wahre Identität angegeben hat.

Ob daneben auch der Tatbestand des § 1 a Nr. 1 AsylbLG erfüllt ist, kann danach offen bleiben.

Bei dieser Sachlage beschränkt sich der Anspruch des Antragstellers auf die im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen. Unabweisbar geboten ist grundsätzlich nur die Übernahme der Kosten für die Beförderung zum ausländischen Herkunftsort sowie Reiseproviant. Dass dem Antragsteller, was eine weitergehende Hilfeleistung rechtfertigen könnte, derzeit eine freiwillige Rückkehr in seine Heimat nicht möglich ist, hat er nicht glaubhaft gemacht. Dass ihm der für die Rückreise erforderliche Pass fehlt, ist nach

dem obigen Ausführungen nicht ersichtlich. Dafür, dass der Antragsteller aufgrund von Erkrankungen derzeit nicht reisefähig ist, ist genausowenig substantiiert vorgetragen wie zu der Behauptung, ihm drohe im Heimatland politische Verfolgung. Dass bei dem Antragsteller derzeit tatsächlich eine ansteckende oder psychische Krankheit vorliegt, die einer Heimreise entgegenstehen könnte, ist den eingereichten Attesten und gemachten Angaben nicht zu entnehmen. Dass dem Antragsteller in seiner Heimat politische Verfolgung droht, hat er selber über Jahre trotz ausreichender Gelegenheit nicht behauptet. Vor diesem Hintergrund ist die mit Schreiben des Centre Caucasien de France et d'Europe neu behauptete „Unterdrückung und Folter" aufgrund des Fehlens jeglicher nachvollziehbarer Einzelheiten nicht zur Glaubhaftmachung einer Rückkehrgefährdung geeignet, zumal der anwaltlich beratene Antragsteller einen auf § 51 beschränkten Asylantrag verbunden mit einem Umverteilungsantrag nach Berlin mangels nachvollziehbarer Gründe wohl im Hinblick auf die geringen Erfolgsaussichten zumindest jetzt noch nicht stellen will.

Auch ein unabweisbarer Bedarf an Krankenhilfe ist nicht glaubhaft gemacht. Den eingereichten Attesten lässt sich ein dringendes Bedürfnis für eine Behandlung, die nicht auch später im Heimatland erfolgen könnte oder anderweit gesichert ist, nicht entnehmen. Dem Befund des Instituts für Mikrobiologie und Hygiene vom 1. September 2000 lässt sich nur ein Zustand nach Hepatitis B entnehmen. Aus dem Befund des Instituts für Mikrobiologie und Hygiene vom 21. August 2000 ergibt sich eine Infektion mit clamydia trachomatis nicht. Im Hinblick darauf, dass eine Infektion aber auch nicht ausgeschlossen wurde, wird allerdings wohl auch insoweit eine Kontrolle erforderlich sein. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, dass das staatliche Gesundheitsamt nicht wie bisher auch für die Kontrolle des Antragstellers auf ansteckende Krankheiten sorgen würde, wenn er dort vorspricht.

Für den Fall, dass der Antragsteller seine freiwillige Ausreise betreibt, dabei aber der Hilfe und kurzfristigen Unterbringung bedarf, wird der Antragsgegner erneut zu prüfen haben, ob die Gewährung von Leistungen erforderlich ist. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Antragsteller belegt, dass er akut und dringend einer ärztlichen Behandlung bedarf, und ihm eine Ausreise vor der Behandlung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten gemäß § 188 VwGO nicht erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Droste

Dr./Wr.

Ausgefertigt/Beglaubigt

Justizangestellte

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

Abschrift an Mandant

A N W A L T S S O Z I E T Ä T

K e w e n i g & L i l g e

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

02.11.2000

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN
Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstr. 7

10557 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./. Land Berlin

- VG 32 A 594.00 -

beantragen wir namens des Antragstellers,

die Beschwerde gegen den Beschluß der Kammer vom 23. Oktober 2000 zum obengenannten Aktenzeichen, zugestellt am 30. Oktober 2000, zuzulassen.

Begründung:

Die Beschwerde ist zuzulassen, da ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses im Sinne der §§ 146 Absatz 4, 124 Absatz 2 Nr. 1 VwGO bestehen. Es liegt weiterhin ein Verfahrensfehler vor, da das Recht des Antragstellers auf rechtliches Gehör nicht ausreichend beachtet wurde.

Die Zweifel sind dadurch begründet, daß sich die Entscheidung allein auf Vermutungen stützt. Dies wäre im Rahmen der summarischen Prüfung nach § 123 VwGO noch nicht zu beanstanden, wenn Vermutungen sowohl zugunsten als auch zu Lasten des Antragstellers angestellt worden wären. In seiner Entscheidung hat das Gericht Vermutungen jedoch nur zu Lasten des Antragstellers angestellt.

Der Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör hätte es erfordert, dem Antragsteller die Zweifel bezüglich seines Sachvortrags mitzuteilen und ihm Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Bei den unterschiedlichen Angaben des Antragstellers zum Paßverbleib ist zu berücksichtigen, daß der Antragsteller kein Deutsch sprach und sich über die Rechtslage vollkommen im Unklaren befand.

Richtig ist, daß der Paß dem Antragsteller schon am Tag seiner Ankunft in der Bundesrepublik gestohlen wurde. Er saß in einem Imbiß und hatte seine Jacke über den Stuhl gehängt. Als er gehen wollte, mußte er feststellen, daß seine Brieftasche, in der sich auch der Paß befand, gestohlen war.

Die Angaben gegenüber der Polizei am 7. August 1998 wurden durch einen "ebenfalls festgenommenen Sprachmittler" (Bl. 2 der AA) übersetzt. Es handelte sich dabei um einen bulgarischen Bekannten des Antragstellers. Dieser Bekannte sprach sehr schlecht Deutsch und war als Dolmetscher vollkommen ungeeignet. Der Antragsteller hat dort nicht gesagt, der Paß befände sich bei einer Freundin, deren Namen und Adresse er nicht kenne. Eine derartige Aussage wäre auch offensichtlicher Unsinn.

Daß der Antragsteller am 30. Oktober angegeben hat, der Paß sei ihm erst am Tag der Festnahme gestohlen worden, liegt daran, daß es ihm günstiger erschien, den Paßverlust auf den gleichen Tag zu legen, da er sich so weniger dem Vorwurf aussetzte, sich nicht sofort bei der Botschaft um die Beschaffung eines neuen Passes gekümmert zu haben. Dies ist vergleichbar mit der üblichen Angabe eines Autofahrers bei der Fahrzeugkontrolle, das Vorderlicht sei gerade vor einer Stunde kaputtgegangen , kann aber nicht als Indiz dafür herhalten, daß der Ausweis gar nicht in Verlust geraten war.

Wie diese Äußerungen den Schluß erlauben sollten, der Antragsteller habe seinen Paß versteckt, kann ich nicht nachvollziehen. Grundsätzlich muß dem Antragsteller ein korrektes Verhalten unterstellt werden, solange nicht konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil bestehen. Im Hauptsacheverfahren müßte das Gericht zur Überzeugung gelangen, daß der Antragsteller noch einen Paß besitzt und deswegen in der Lage wäre,

auszureisen. Wie das Gericht angesichts der vorhandenen Informationen zu dieser Überzeugung kommen könnte, ist nicht ersichtlich. Ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren ist demnach wahrscheinlich.

Soweit die Kammer auf die angebliche Aliasidentität des Antragstellers abstellt, ist anzumerken, daß der Antragsteller nur ein einziges Mal, als er nämlich nachts total betrunken von der Polizei aufgegriffen wurde, den Namen "Hasanov Hysejm" angegeben hat. Im Abschiebegewahrsam hat er dann jeweils darauf bestanden, mit seinem richtigen Namen angesprochen zu werden, was vom dortigen Personal aber nicht beachtet wurde.

Es handelt sich wiederum um eine durch nichts gestützte Vermutungen, daß der Name Rustem Ismail nicht der richtige sei. Die Kammer verkennt, daß die aserbaidschanische Botschaft Pässe grundsätzlich nicht bzw. wenn überhaupt nur nach sehr langer Zeit beschafft. Die bisherige Unmöglichkeit der Beschaffung des Passes durch das Landeseinwohneramt kann daher auch kein Indiz für falsche Personalien sein.

Auch bezüglich der politischen Verfolgung des Antragstellers hätte eine Nachfrage der Kammer dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, näher vorzutragen.
Ich - und damit auch der Antragsteller - bin davon ausgegangen, daß die Vorlage des Schreibens des "Centre Caucasien de France et d'Europe" zur Glaubhaftmachung der politischen Verfolgung ausreichen würde.
Das Zentrum wird vom "Verein der Internationalen Grünen Brüder" betrieben. Es handelt sich dabei um eine Vereinigung, die für einen Zusammenschluß Aserbaidschans mit dem Iran eintritt. Im Iran leben nach Angaben des Antragstellers 27 bis 30 Millionen Aserbaidschaner, für die der Verein sich einsetzt. Er wird deswegen vom aserbaidschanischen Staat als staatsfeindlich eingestuft und verfolgt. Die aktiven Mitglieder sind nach einer Welle von Festnahmen größtenteils ins Ausland geflüchtet, insbesondere nach Paris, wo dann das Zentrum, von dem das vorgelegte Schriftstück stammt, gegründet wurde.
Die Mitglieder dieser Vereinigung haben in Aserbaidschan Verhaftungen und Verhöre durch die Geheimpolizei zu befürchten, bei denen auch gefoltert wird.

Auch der Antragsteller ist aus Aserbaidschan nach Paris geflüchtet, nachdem er von einem Bekannten gewarnt worden war, daß die Geheimpolizei ihm auf den Fersen sei. Er hat sein gutgehendes Import-/Exportgeschäft zurückgelassen, weil er um seine Freiheit fürchtete. Von Paris aus hat er dann zu Besuchszwecken die Bundesrepublik aufgesucht.

Daß der Antragsteller keinen Asylantrag bzw. Antrag nach § 51 gestellt hat, liegt wie bereits vorgetragen allein daran, daß er seine Freunde in Berlin nicht verlassen will. Soweit das Gericht auf die Möglichkeit der Stellung eines Umverteilungsantrags nach Berlin verweist, verkennt es, daß für die länderübergreifende Umverteilung wichtige Gründe, zu denen Freundschaften mit anderen Personen definitiv nicht gehören, erforderlich sind.

Demnach hätten eine Orientierung an den vorhandenen Fakten sowie die durch das Recht des Antragstellers auf rechtliches Gehör gebotene Mitteilung der Zweifel des Gerichts zu einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung führen müssen.

Beglaubigte Abschrift anbei.

Lilge
Rechtsanwalt

Oberverwaltungsgericht Berlin

6. Senat
Die Berichterstatterin

- OVG 6 SN 196.00 -

Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 9. November 2000

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014- } App.-Nr. 8865
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
(030) 9014-8808
Internet: www.berlin.de/ovg

Rechtsanwälte
Kewenig & Lilge
Sonnenallee 83
12045 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf

Sehr geehrte Rechtsanwälte!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem I s m a i l ./. Land Berlin

wird gebeten, bei der Stellungnahme zum Zulassungsantrag des Antragsgegners folgendes zu berücksichtigen:

Es fragt sich, ob der Antragsteller - wie das Verwaltungsgericht meint - wegen des Tatbestandes des § 1 a Nr. 2 AsylbLG auf Leistungen verwiesen werden darf, die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind. Reichen die widersprüchlichen Angaben zum Verlust des Reisepasses zu der Annahme aus, dass der Antragsteller ein solches Papier noch in Händen hat? Wenn aus dem vorgenannten Grund der Tatbestand des § 1 a Nr. 2 AsylbLG nicht angenommen werden könnte, so ist die Ausländerbehörde im Übrigen bislang offenbar davon ausgegangen, dass der Antragsteller für die Beschaffung eines neuen Reisepapieres alles Notwendige getan habe.

Da der Antragsteller erst nach einem Aufenthalt von mehr als 1 ½ Jahren öffentliche Hilfe beantragt hat, ist auch die Annahme des Antragsgegners zweifelhaft, der Antragsteller sei aus den Gründen des § 1 a Nr. 1 AsylbLG hier eingereist (Schriftsatz vom 18. Oktober 2000).

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße
Bus 123, 245

Sprechen keine hinreichenden Gründe für die Annahme der Voraussetzungen des § 1 a AsylbLG, so fragt es sich, ob der Antragsgegner Leistungen nach §§ 1, 3 und 4 AsylbLG davon abhängig machen darf, dass der Antragsteller nachweist, sich um eine freiwillige Ausreise zu bemühen.

Hochachtungsvoll
S i l b e r k u h l

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Rechtsamt

Berlin

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin

Abschrift

Oberverwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)	zuständig	Zimmer	Tel.: **4192-2049** intern: (9913)	Datum
RA IV	**Frau Hartmann-Tchero**	**260**	Fax: **4192-2229**	24. November 2000

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem I s m a i l ./. Land Berlin

- OVG 6 SN 196.0 -

beantragen wir,

den Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 23.10.2000 - VG 32 A 594.00 - abzuweisen.

Begründung:

Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Soweit der Antragsteller rügt, daß sich das Gericht bei seiner Entscheidung ausschließlich von Vermutungen leiten ließ, die gegen den Antragsteller sprächen, so ist dies angesichts des vom Gericht umfassend dargelegten bisherigen Vorbringens des Antragstellers im Verwaltungsverfahren, beim Landeseinwohneramt und im gerichtlichen Verfahren nicht verwunderlich, da aus derart widersprüchlichen und zum Teil nicht nachvollziehbaren Aussagen gerade keine für den Antragsteller günstigen Schlüsse gezogen werden können. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß der Antragsteller jetzt eine neue Variante zum angeblichen Passverlust vorträgt, die allen bisherigen Äußerungen wiederum widerspricht.

Auch die Würdigung der Erklärung des Centre Caucasien de France et d'Europe, in der lediglich pauschal ohne weitere Untersetzung mit Tatsachen eine Verfolgung des Antragstellers behauptet wird, ist nicht zu beanstanden. Auch der neue Vortrag hinsichtlich der behaupteten Verfolgung ist nicht ausreichend substantiiert und läßt einen Schluß auf eine Verfolgung gerade des Antragstellers nicht zu. Der Schluß auf eine fehlende Verfolgung kann auch deshalb gezogen werden, weil der Antragsteller keinen Antrag auf Asyl stellt, da sein Interesse an einer dauerhaften für ihn sicheren Regelung des Aufenthalts aufgrund der von ihm behaupteten politischen Verfolgung doch überwiegen müßte. Der Antragsgegner hat den Antragsteller wiederholt aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis des Landeseinwohneramtes bzw. des Landesamtes für Gesundheit und Soziales - Rückkehr und Weiterwanderungsberatungsstelle - vorzulegen, um seine Rückreise - bzw. Weiterwanderungsabsicht zu belegen, was der üblichen Verfahrensweise bei der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG in Berlin entspricht. Als der Antragsteller eine Unmöglichkeit seiner Rückkehr ins Heimatland wegen politischer Verfolgung behauptete, wurde er aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis über den Antrag auf Asyl vorzulegen. Diesen Aufforderungen kam der Antragsteller jedoch nicht nach. Es kann aber nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers sein, ausländischen Hilfesuchenden, deren endgültiger Status nicht geklärt ist, Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren, wenn diese ihre Ausreise ohne Grund verzögern oder ihnen zur Verfügung stehende rechtliche Möglichkeiten zur endgültigen Klärung ihres Statusses aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht ausschöpfen.

Soweit der Antragsteller die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs rügt, ist dies unverständlich. Der Antragsteller hat als Beteiligter eine Mitwirkungslast, derzufolge er den Prozeßstoff und insbesondere die in seinen Bereich fallenden Umstände umfassend vorzutragen hat. Der Antragsteller war anwaltlich vertreten, so daß ihm der Umfang dieser Mitwirkungslast auch bekannt war, dies insbesondere in dem von ihm selbst angestrebten einstweiligen Rechtsschutzverfahren angesichts der Eilbedürftigkeit und der in einem solchen Verfahren allein vorzunehmenden summarischen Prüfung durch das Gericht.

Das Gericht hat die innere Überzeugungskraft der in Betracht kommenden Gesichtspunkte ausreichend geprüft. Es ist jedoch nicht verpflichtet, den Parteien seine Schlußfolgerungen mitzuteilen, soweit es sich dabei nicht um solche handelt, mit denen die Beteiligten nicht ohne weiteres rechnen konnten. Dies ist hier - auch gerade wegen der anwaltlichen Vertretung des Antragstellers - angesichts der erheblichen inneren Widersprüchlichkeit des Vortrags des Antragstellers nicht der Fall.

Zwei Abschriften anbei.

Im Auftrag

Hartmann-Tchero

Oberverwaltungsgericht Berlin

6. Senat
Die Berichterstatterin

- OVG 6 SN 196.00 -

Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 6. Dezember 2000

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014- } App.-Nr. 8865
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
(030) 9014-8808
Internet: www.berlin.de/ovg

Rechtsanwälte
Kewenig & Lilge
Sonnenallee 83
12045 Berlin

Sehr geehrte Rechtsanwälte!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem I s m a i l ./. Land Berlin

wird dem Antragsteller aufgegeben, zu folgenden Fragen substantiiert Stellung zu nehmen und Tatsachenbehauptungen soweit wie möglich glaubhaft zu machen:

1. Wann, wie und aus welchen Gründen ist der Antragsteller in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?
2. Welche Vorstellungen hatte der Antragsteller bei seiner Einreise davon, wie er hier seinen Lebensunterhalt bestreiten würde?
3. Wie hat der Antragsteller hier in Zeiten, in denen er nicht inhaftiert war, seinen Lebensunterhalt gesichert? Sollte er Zuwendungen von Dritten erhalten haben, so wird um Angabe der Namen und der Anschrift und, soweit möglich, um Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherungen dieser Personen gebeten.
4. Verfügt der Antragsteller über einen Pass oder ein sonstiges Ausweispapier, bzw. wann, wo genau und unter welchen Umständen ist ihm ein solches Papier abhanden gekommen?
5. Weshalb hat der Antragsteller bislang unterschiedliche Angaben zum Passverlust gemacht?

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße
Bus 123, 245

6. Verfügt der Antragsteller über Originalunterlagen zu seiner Staatsangehörigkeit und seiner Identität (z.B. Geburtsurkunden)? Gegebenenfalls wird um deren Vorlage gebeten. Hat sich der Antragsteller anderenfalls bemüht, beispielsweise über seine Eltern, Freunde oder Verwandte im Heimatland solche Unterlagen zu besorgen, oder aus welchen Gründen ist das nicht geschehen?
7. Wenn der Antragsteller in seiner Heimat ernstlich Verfolgung zu befürchten hätte, so wäre der einzig richtige Weg, das - unter Sicherung seines Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungesetz - durch einen Antrag auf Asyl oder auf Anerkennung eines Abschiebeverbots nach § 51 AuslG feststellen zu lassen.
   a) Warum stellt der Antragsteller keinen entsprechenden Antrag? Allein die Tatsache, dass er sich sodann bei einer Verteilung in ein anderes Bundesland von hier gewonnenen Freunden trennen müsste, macht die Weigerung nicht erklärlich, zumal dem Antragsteller bei Ausstellung des vom Landeseinwohneramt für ihn beantragten Reisepasses die Abschiebung in seine Heimat, und damit nicht zuletzt auch die Trennung von eben diesen Freunden droht.
   b) Wie erklärt es sich in diesem Zusammenhang, dass der Antragsteller durch seine damalige Bevollmächtigte am 30. Dezember 1999 angegeben hat, er sei mit seiner Abschiebung einverstanden?

Wenn diese Verfügung nicht innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden kann, wird um alsbaldige Mitteilung gebeten und Fristverlängerung in Aussicht gestellt.

Hochachtungsvoll
S i l b e r k u h l

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Abschrift an Mandant

A N W A L T S S O Z I E T Ä T

Kewenig & Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

TEL.: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

20.12.2000

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Oberverwaltungsgericht Berlin
6. Senat
Kirchstr. 7

10557 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
Rustem Ismail ./. Land Berlin
- OVG 6 S 52.00 -

verweise ich zunächst zur Beantwortung der Fragen des Gerichts auf meinen Antrag auf Zulassung der Beschwerde vom 2. November 2000, in dem die Fragen teilweise beantwortet sind.

Im Übrigen beantworte ich die Fragen des Gerichts aus dem Schreiben vom 6. Dezember 2000, hier zugegangen am 13. Dezember 2000, wie folgt:

1. Der Antragsteller ist Anfang Juli 1998 in die Bundesrepublik eingereist. Er ist von Paris aus mit dem Zug gereist. Der Grund für seine Ausreise aus Aserbaidschan war der, dass er befürchtete, ebenso wie andere Mitglieder des " Vereins der Grünen Brüder " (vgl. Anlage 6 zum Antrag nach §123) wegen seines Eintretens für den Zusammenschluss Aserbaidschans mit dem Iran verhaftet werden würde.

Da das Zentrum der Brüderschaft in Paris liegt, ist er zunächst dorthin gereist. Von Paris aus ist er dann zu Besuchszwecken nach Berlin gereist. Er hat sich in Berlin wohler gefühlt als in Paris, so dass er hier bleiben wollte.

2. Er hatte die Vorstellung, hier ebenso wie in der Heimat ein eigenes Geschäft aufmachen zu können. Er bezeichnet sich selbst als geschickten Geschäftsmann und ist der Meinung, dass er bei Erteilung einer Arbeitserlaubnis durchaus sein Geld verdienen könnte.

3. Der Antragsteller hat seinen Lebensunterhalt bisher notdürftig dadurch gesichert, dass er andere um Almosen gebeten hat. Wie bereits früher geschildert hat er sich Essen vor der Moschee und an anderen Orten erbettelt, Obdachlosenküchen aufgesucht und sich von Freunden einladen lassen. Er hat auch bei einigen arabischen Imbissen am Hintereingang Essensreste bekommen.
Manchmal hat er auch gehört, dass jemand zum Tragen von Möbeln oder ähnlichen Handreichungen gebraucht wurde und seine Dienste gegen ein Essen angeboten.
Leider ist niemand aus seinem Bekanntenkreis bereit, schriftlich zu bestätigen, dass er den Antragsteller unterstützt hat. Dies liegt daran, dass diese ausländischen Freunde grundsätzlich Angst davor haben, gegenüber deutschen Behörden oder Gerichten etwas zu bestätigen. Sie vermuten, dass sie Nachteile haben, wenn sie bestätigen, dem Antragsteller geholfen zu haben.
Die einzige Bestätigung über eine Hilfeleistung, die der Antragsteller erhalten konnte, ist die seines Wohnungsgebers Levent Göktekin, die als Anlage 2 zum Antrag eingereicht wurde. Weitere Bestätigungen konnte der Antragsteller nicht beschaffen.

4. Der Antragsteller verfügt nicht über einen Pass oder ein sonstiges Ausweispapier. Sein Pass ist ihm schon am Tag seiner Ankunft in Berlin in einem Imbiss gestohlen worden. Der Antragsteller hatte seine Jacke über einen Stuhl gehängt; als er nach dem Essen gehen wollte, war seine Brieftasche mit sämtlichen Papieren, Geld und so weiter weg. Das Essen hatte er wenigstens schon vorher bezahlt.

5. Der Antragsteller hat bisher unterschiedliche Angaben zum Passverlust gemacht, weil er bei seiner Festnahme ca. einen Monat nach seiner Einreise davon ausging, dass man es ihm weniger übel nehmen würde, wenn er den Pass gerade erst verloren hätte. So hätte man ihm wenigstens nicht den Vorwurf machen können, sich nicht um die Beschaffung eines neuen Passes gekümmert zu haben.
Tatsächlich ist ihm aber der Pass schon am Tag der Einreise gestohlen worden.

6. Der Antragsteller verfügt nicht über Originalunterlagen zu seiner Staatsangehörigkeit und seiner Identität. Er hat auch nicht versucht, solche Unterlagen aus seiner Heimat zu beschaffen, da er vor seiner Ausreise aus sicherer Quelle erfahren hatte, dass die Geheimpolizei ihn verhaften wollte. Er hat deswegen Angst, dass seine Verwandten Probleme bekommen, wenn sie für ihn Unterlagen beantragen.

7. a) Der Antragsteller hat keinen Asylantrag und keinen Antrag nach § 51 gestellt, weil er eine Duldung hatte und nicht wusste, was es sonst noch für Möglichkeiten gibt.
Nach meiner Beauftragung bezüglich der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz habe ich dem Antragsteller mitgeteilt, dass ein Asylantrag keinen Sinn macht, da er aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Ein Antrag nach § 51 führt bei zielstaatbedingten Abschiebungshindernissen zu einer Zuständigkeit des BAFL verbunden mit einer länderübergreifenden Umverteilung, die der Antragsteller gerade nicht wünscht.
Im Übrigen besteht das Problem, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, mich zu bezahlen. Es war ursprünglich vereinbart, dass er nach Gewährung der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz Ratenzahlungen an mich leisten sollte.
Die Wahrscheinlichkeit, dass Beratungshilfe gewährt werden würde, halte ich für sehr gering, wenn nicht einmal Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.
Da aber offensichtlich die Tatsache, dass bisher keine derartigen Anträge gestellt wurden, für alle anderen Beteiligten außer mir und dem Antragsteller ein Problem zu sein scheint, werde ich demnächst bei der Ausländerbehörde beantragen, die Duldung des Antragstellers auch wegen politischer Verfolgung in der Heimat zu erteilen. Dazu wird es wegen meiner derzeit sehr starken Arbeitsüberlastung in diesem Jahr aber nicht mehr kommen.
b) Zur Angabe seiner damaligen Prozessbevollmächtigten, er sei mit seiner Abschiebung einverstanden, hat der Antragsteller erklärt, es sei ihm damals sowohl körperlich als auch psychisch sehr schlecht gegangen und er sei durch die Haft so zermürbt gewesen, dass ihm damals alles egal gewesen sei. Er habe nur weg (gemeint ist das Gefängnis) gewollt. Es sei ihm egal gewesen, ob er im Gefängnis in Deutschland oder in Aserbaidschan stürbe.

Beglaubigte Abschrift anbei.

Lilge, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Kewenig & Lilge
Sonnenallee 83

12045 Berlin

Berlin, 21.12.2000

Rustem Ismail ./. Land Berlin
OVG 6 SN 196.00

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihre Fragen von Ihrem Schreiben vom 06.12.2000 beantworten:

1) Ich bin im Sommer 1998 nach Frankreich eingereist. Im August 1998 bin ich mit Herr Mustafa in die BRD eingereist.
2) Wie ich meinen Lebensunterhalt bestreiten sollte, wusste ich zudem Zeitpunkt noch nicht, da ich aus Asarbaidschan floh.
3) Bei Imbissen, Döner – Läden, Cafe`s, Moscheen und ähnliches habe ich mir Essen, Trinken und Geld erbettelt. Zu welchem Zeitpunkt was ich von wem bekommen habe, weiß ich nicht genau. Die Inhaber der Geschäfte können Ihnen dennoch bestätigen, dass ich Zuwendungen von Ihnen erhalten habe, möchten dieses aber ungern schriftlich geben.
4) 1998 besaß ich einen gültigen Paß. Meine Brieftasche samt meiner Ausweise und Papiere sind damals abhanden gekommen, so dass ich von der Polizei sogleich aufgegriffen wurde.
5) Erneut möchte ich betonen, dass ich zum Passverlust keine unterschiedlichen Angaben gemacht habe.
6) Andere Originalunterlagen verfüge ich nicht. Diese habe ich auch nicht beantragt, da ich Angst habe.
7) Einen Antrag habe ich bisher nicht gestellt, da ich Angst hatte, bei einer Abweisung meines Antrages ich nach Asarbaidschan abgeschoben werden könnte.

Ich habe keine Aussage gemacht, dass ich am 30.12.1999 das Land verlassen werde. Auch etwas schriftliches liegt nicht vor. Ich habe ebenso Zeugen aus der Gewahrsam.
Ich habe eine Klage geführt, ich musste Unterschriften leisten, obwohl ich keine Sprachkenntnisse in deutsch habe. Mit einer Abschiebung bin ich nicht einverstanden.

Erneut möchte ich betonen, dass ich keine widersprüchlichen Angaben mache.

Ich bitte Sie, diese Angaben mit der von Ihnen eventuell zu ergänzen.

Ich wünsche bereits jetzt ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit der Bitte um Erledigung und Rückantwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

Eing. 28.12.00

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Herrn Rechtsanwalt
Harald Lilge
Sonnenallee 83

12045 Berlin

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
251a Ds 349/00		2815	8.8.00 stan

Sehr geehrter Herr Lilge,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte

VERSAND

Anl. 2

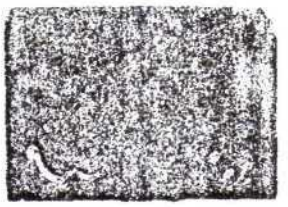

Behandlungszentrum
für Folteropfer Berlin

Behandlungszentrum für Folteropfer e.V.
Haus 14, Spandauer Damm 130 • 14050 Berlin

An die
Beratungsstelle ADM
Zu Händen von
Herrn Birol Isik
Skalitzer Str. 138
10999 Berlin

Berlin, den
22.05.2002

Ärztliche Stellungnahme

Betr.: Herrn Rustem, Ismail, geb. am 7.11.1970 in Georgcay, Aserbajdschan

Eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht liegt hier vor.

Herr Rustem wurde uns von einer Beratungsstelle zugewiesen. Er lebt derzeit mit einer Duldung, ausgestellt am 29.6.2001 und verlängert bis zum 24.7.2002, in Berlin. Er war am 6. August 1998 in den Bereich des Asylgesetzes eingereist. Am 7. 8. 1998 sei er festgenommen und nach Berlin-Köpenick gebracht worden und sei dort drei bis dreieinhalb Monate in Abschiebegewahrsam gewesen. Auf eigene Initiative sei er von dort am 18. 12. 1998 entlassen worden.

Er hatte seinerzeit in der Abschiebungshaft über Blut im Stuhl geklagt und berichtet, dass seine "Nerven kaputt" gewesen seien. Er sei medikamentös behandelt worden, kenne aber die Namen der Präparate nicht.
Nach seiner Entlassung habe er sich bei der Ausländerbehörde melden müssen. Er habe dann für einen Monat Aufenthalt gewährt bekommen und habe unterschreiben sollen, dass er seine Ausreise freiwillig betreiben möge. Er habe sich jedoch sieben Monate "illegal" in Berlin aufgehalten, sei dann in eine Personenkontrolle geraten und erneut nach Köpenick gebracht worden. Dort habe er wieder circa dreieinhalb Monate im Abschiebegewahrsam zugebracht. Er habe sich über zunehmende seelische Probleme beklagt. Mit anderen Häftlingen habe er sich an einem Hungerstreik beteiligt.
Herr Rustem hat derzeit noch keinen Asylantrag gestellt.

Dr. med. Sepp Graessner
Diagnostische Abteilung

S. Süß

(Diktat korrigiert und unterschrieben von Dr. med. Sonja Süss)

Klinikum Westend
Spandauer Damm 130
14050 Berlin
Tel (030) 30 39 06 - 0
Fax (030) 30 61 43 71

mail@bzfo.de
www.folteropfer.de

Deutsche Apotheker
und Ärztebank
Kto. 000 3074234
BLZ 100 906 03

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Praxis Carganico/Dupke Driesenerstr. 11 10439 Berlin

-Sozialamt-

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-4459575/76
Fax 030-4459664

31.05.02

Betr.:Patient Ismail Rustem, geb.07.11.1970

Sehr geehrter Kollege,

Die bei uns am 31.05.02 durchgeführte ÖGD ergab folgenden Befund:

Indikation: Refluxkrankheit, epigastrische Schmerzen
Prämedikation: 10mg Daizepam iv

Einführen des Endoskops unter Sicht bis in das postbulbäre Duodenum.
Das postbulbäre Duodenum ist unauffällig. Der bulbus duodeni zeigt normale Schleimhautverhältnisse.
Der Pylorus ist rund, öffnet symmetrisch, etwas klaffend.
In Antrum, Corpus und Fundus deutliche erosive Gastritis, keine Ulzerationen, keine Raumforderungen makroskopisch.

Bei der Inversion zeigt sich eine klaffende, insuffiziente Kardia mit ebenfalls deutlichen Entzündungsstigmata. Auch hier die Entnahme von Biopsien. Ausgeprägte axilale Hiatusgleithernie.
Der Ösophagus ist im distalen Abschnitt deutlich entzündlich verändert.

Es wurden Biopsien aus dem präpylorischen Antrum, Korpus und Kardiabereich entnommen.

Beurteilung: Refluxösophagitis II°
Kardiainsuffizienz bei axialer Hiatushernie
Erosive Pangastritis

Therapie: Aktuell ist eine hochdosierte Therapie mit einem Protonenpumpenhemmer (z.b.Rifun 40mg) unbedingt notwendig, wofür eine Kostenübernahme unbedingt zu empfehlen ist. Das weitere Prozedere ist abhängig von den histologischen Untersuchungen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen und Dank für die Überweisung

Andreas Carganico;Dr. med. Stephan Dupke

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizi
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizir
Driesener Straße 11, 10439 Berli
72 83112 Telefon

Dr. med. ANDREAS LEPKE
Facharzt für Urologie
Uro-Onkologische Schwerpunktpraxis
Sonographie/Röntgen/Labor/Andrologie/Vorsorge

Mo, Di, Do 8.30 - 12.00 15.00 - 18.00
Mi nach Vereinbarung
Fr 8.30 - 12.00

Dr. med. A. Lepke – Skalitzer Straße 134 – 10999 Berlin

Skalitzer Str. 134
D-10999 Berlin
Tel.: 030 / 616 95 80
Fax: 030 / 616 95 815

HypoVereinsbank
(BLZ 100 208 90)
Konto-Nr.: 312 652 722

Datum 16.09.2002

ATTEST ZUR VORLAGE BEIM SOZIALAMT

Herr Rustem, Ismail, geb. am 07.11.1970, wohnhaft in 10999 Berlin, Reichenberger Str. 75 ist seit dem 22.08.02 in meiner Behandlung.

Der Patient leidet anamnestisch seit mind. 3 Jahren an einer chronisch-rezidivierenden Prostatitis sowie Schmerzen im Bereich des Gesäßes mit Ausstrahlung in den rechten Oberschenkel. Beim urolog. Status waren leicht druckschmerzhafte Hoden beiderseits und eine leichter Druckschmerz über der Blase sowie eine deutlich dolente Prostata (digital-rektal) auffällig. Sonographisch zeigten sich vor allem in beiden Prostata-Seitenlappen Verkalkungsbereiche wie bei chronischer Prostatitis. Nach kalkulierter Antibiose mit Doxycyclin 200mg (schließlich dann resistent) wurde am 2.9.02 eine resistenzgerechte Antibiose mit einem Gyrasehemmer eingeleitet.

Der Patient wurde über das Krankheitsbild eingehend informiert und über eine Rezidivprophylaxe aufgeklärt. Eine definitive Heilung der chronischen Prostatitis ist nicht möglich, es sind auch weiterhin Rezidive zu erwarten.

Dr. med. Andreas Lepke
Facharzt für Urologie
Skalitzer Straße 134, 10999 Berlin
Telefon
616 95 80

Dr. med. A. Lepke

72 56033

Andreas Carganico
Arzt f. Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Praxis Carganico/Dupke, Driesenerstr. 11 10439 Berlin

- **Sozialamt** -

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-446 77 30
Fax 030- 446 77 333

Berlin, 04.10.2002

Attest

Herr Rustem, Ismail, geb. 07.11.1970, befindet sich in meiner hausärztlichen Behandlung. Er leidet an folgenden Erkrankungen aktuell:

Chronische Refluxkrankheit
Chronische Gastritis
Chronische Prostattitis
Somatisierungsstörung

Unter laufender Therapie mit Protonenpumpenhemmern bereits Besserung der chronischen Gastritis, weshalb die Therapie unbedingt fortgesetzt werden sollte. Zudem besteht eine manifeste depressive Erkrankung mit Somatisierungsstörung. Auch diese ist mit Sicherheit behandlungsbedürftig. Darüber darf die chron. Prostatitis nicht vergessen werden.
Zudem hatte der Patient letzte Woche einen Verkehrsunfall mit einem Fahrrad gegen ein Auto unverschuldet, woraus multiple Prellungen und ein Schädel-Hirn-Trauma 1° resultieren.
Eine Behandlung ist mit Sicherheit über das nächste Quartal hinaus notwendig.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizin
Driesener Straße 11, 1043 Berlin
Telefon
72 83 12 446 77 30

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Dupke/A. Carganico

DRK Kliniken Berlin
Westend

DRK Kliniken Berlin | DRK-Kliniken Westend
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Humboldt-Universität zu Berlin
Medizinische Klinik I
Schwerpunkt: Gastroenterologie

Chefarzt:
Prof. Dr. med. Reinhard Büchsel

Station: 27
T: 030 | 30 35 43 60
F: 030 | 30 35 43 69

E: gastroenterologie@
drk-kliniken-westend.de

Spandauer Damm 130
14050 Berlin

Dr. Baumgarten

VORLÄUFIGER ENTLASSUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Wir haben heute Ihre(n) Patient(in) Frau/Herrn Ismail, Rustem geboren am 7.11.70 entlassen, der/die sich vom 17.8.03 bis 30.8.03 in unserer stationären Behandlung befand.

Diagnosen:
- Ausschluß UHU
- fieberhafter Infekt, V.a. Myokarditis
- chron. Prostatitis
- Somatisierungsstörung

Therapie und Verlauf: Aufnahme wg. AZ-Verschlechterung, Husten, Fieber + Glieder-Schmerzen. Spontane Entfieberung; ÖGD: Pangastritis, Ösophagitis, Coloskopie: Colitis unspezifisch, Histologie steht aus

Letzte Medikation: Echo: EF 42% → V.a. Perimyokarditis
→ Coro: Ausschluß UHU
LZ-EUC ohne HRST

Bemerkungen: Zunächst körperl. Schonung, engmaschige echokardiograph. Kontrollen empfohlen

Nexium 20 1-0-1

Der Arztbrief geht Ihnen in Kürze zu.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Stationsarzt

Charité

UNIVERSITÄTSKLINIKUM · MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sozialdienst
Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 16.01.2004

CHARITÉ · D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt
Soz 4782, Hr. Raatsch
Eichenborndamm 215 - 239
13427 Berlin

Rustem, Ismail geb.: 07.11.1970

z.Zt. Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik.
Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt.
Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden.
Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.
Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.
Im Anschluß an dessen stationärer Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.
Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Fr. Bartholomä.
Stationsärztin

Hr. Kröplin.
Sozialdienst

Franziskus - Krankenhaus
Akademisches Lehrkrankenhaus der Charité,
Universitätsmedizin Berlin

Rechtsträger
St. Georgstift e.V.
Klosterstrasse 14
49832 Thuine Krs. Emsland

Innere Abteilung
Chefarzt: Prof. Dr. J. André Schmidt-Lucke
Internist: Angiologie/Phlebologie, Kardiologie, Intensivmedizin

Budapester Strasse 15-19
10787 Berlin
Tel.: 030 / 2638 3600
Fax: 030 / 2638 3609
innere@franziskus-berlin.de
www.franziskus-berlin.de

Franziskus-Krankenhaus Budapester Straße 15-19 10787 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstr. 9

10787 Berlin

24.10.2007
Gün/ca, 113899

Mit der Bitte um Weiterleitung an den Hausarzt

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir berichten Ihnen über Herrn Rustem **Ismail**, geboren am 07.11.1970, wohnhaft Wichmannstr. 9 in 10787 Berlin, der sich in der Zeit vom 23.09.2007 bis 26.09.2007 in unserer stationären Behandlung befand.

Diagnosen:
1. Pneumonie links bei
2. bekannter HIV-Infektion, aktuell keine antivirale Therapie
3. Zustand nach Myokarditis 2003
4. Somatisierungsstörung
5. Zustand nach Lues
6. Zustand nach Hepatitis A

Aktuelle Anamnese:
Aufnahme aufgrund einer Allgemeinzustandsverschlechterung mit Husten, Schüttelfrost und Gliederschmerzen. Bekannte HIV-Erkrankung.

Untersuchungsbefunde

Labor bei Aufnahme:
Komplett unauffällig.
Spezielles Labor vom 25.09.2007:
Leukozyten 3,3 Gpt/l, Lymphozyten 55 %, Lymphozyten absolut 1802/Ul, T4-Helferzellen relativ 21 %, absolut 370/µl, T8-Suppressorzellen relativ 58 %, absolut 1050/µl, T4/T8-Quotient 0,35.

Ruhe-EKG vom 23.09.2007:
Sinusrhythmus, Herzfrequenz 106/min., überdrehter Linkslagetyp. Keine frischen Ischämiezeichen. Sinustachykardie.

Röntgen Thorax in 2 Ebenen vom 24.09.2007:
Herz noch normal groß. Unauffällige Lungengefäßzeichnung. Zarte streifige Zeichnungsvermehrung links laterobasal, am ehesten Restbefund einer nicht mehr frischen Infiltration. Winkelerguss links.

Abdomen-Sonografie vom 25.09.2007:
Hepatomegalie mit Steatose. Prostatavergrößerung.

Zusammenfassende Beurteilung, Therapie und Verlauf:
Die stationäre Aufnahme von Herrn Ismail erfolgte aufgrund einer radiologisch gesicherten Pneumonie links. Wir begannen eine antibiotische Therapie mit Moxifloxacin sowie symptomatisch mit Inhalativa. Bei bekannter HIV-Infektion ist bisher keine antivirale Therapie anamnestisch indiziert gewesen. Am 26.09.2007 wurde Herr Ismail auf eigenen Wunsch entlassen.

Letzte Therapie/Medikation:

Moxifloxacin 400 mg	1 – 0 – 0 seit dem 23.09.2007
ACC 600 Brausetbl.	1 – 0 – 0

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Prof. Dr. J. A. Schmidt-Lucke

Dr. med. B. Amann
Angiologe, Diabetologe DDG
Oberarzt

M. Güner
Stationsärztin